

Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs

Handbuch

Stand: 20. Juli 2009

1. Grundlagen des Verfahrens

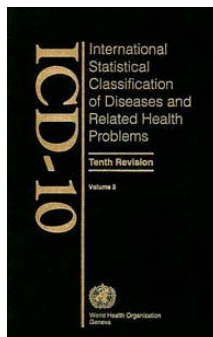
Das Ziel des Abklärungsverfahrens ist *das Schaffen von optimalen Bildungs- und Entwicklungschancen unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Vorgaben sowie lokalen Begebenheiten.*

Ziel des Verfahrens

Bildungs- und Entwicklungschancen werden geschaffen durch positives Zusammenwirken von Erwartungen (= Ziele) und Unterstützung (= Mittel) vor dem Hintergrund der Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seinem Umfeld.

Das Verfahren dient der systematischen Erhebung von Informationen, die für die Bedarfsfeststellung relevant sind. Das Vorgehen dazu ist mehrdimensional: Nicht ein einzelnes Merkmal (beispielsweise eine Schädigung) soll eine bestimmte Massnahme auslösen. Vielmehr soll der tatsächliche Bedarf aufgrund von transparent gemachten Entwicklungs- und Bildungsziele bestimmt werden.

Das Verfahren bildet eine erste Grundlage für die gezielte Förderung im dafür vorgesehenen Setting. Es beinhaltet jedoch in keiner Weise die eigentliche Förderplanung.

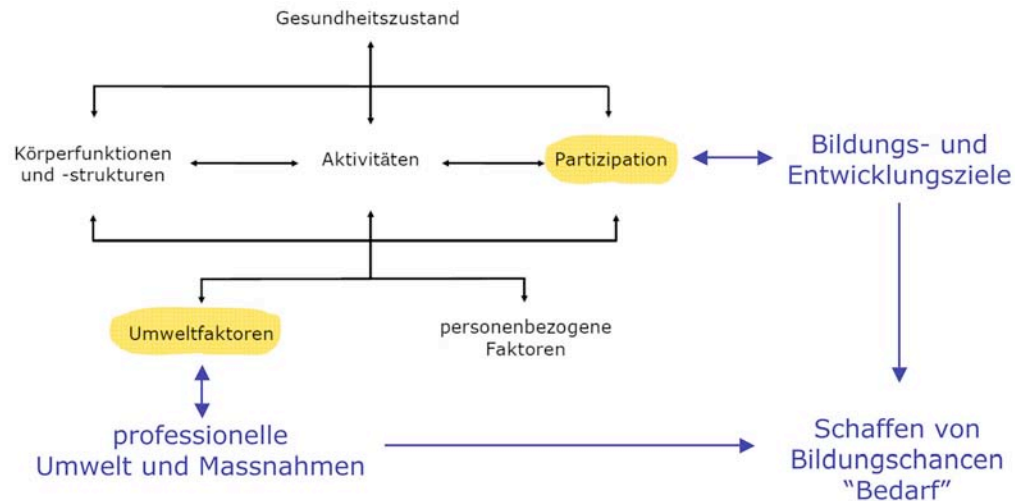


Das Verfahren orientiert sich an international vereinbarten Definitionen von Behinderung und verwendet die in diesem Zusammenhang entwickelten Klassifikationen und Standards. Hierzu gehören insbesondere die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) sowie die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10).

Behinderung und Gesundheit

Alle Menschen können im Verlauf ihres Lebens von einer Behinderung betroffen sein, in dem ihre Funktionsfähigkeit in einem oder mehreren Bereichen beeinträchtigt werden kann. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe mit anderen an der Gesellschaft behindern können. Behinderungen sind komplexe Phänomene, die sich in der Interaktion zwischen Menschen und ihrer Umwelt zeigen und Entwicklungs- und Bildungsprozesse behindern können.

Gesundheitsprobleme werden im Kontext des Abklärungsverfahrens nur dann relevant, wenn sie Risiken für Entwicklungs- und Bildungsprozesse darstellen oder diese erschweren.



Das Abklärungsverfahren stellt den individuellen Förderbedarf fest, um das persönliche Recht des Kindes auf Entwicklung und Bildung zu sichern. Dies bedeutet jedoch nicht, dass „Bedarf“ generell nur als ein Bedarf des Kindes und seiner Bezugspersonen zu verstehen ist. Mitgemeint ist immer auch ein möglicher Bedarf des professionellen (beispielsweise schulischen) Umfeldes und/oder anderer für Entwicklung und Bildung wichtige Kontexte.

Bedarf

Das Abklärungsverfahren orientiert sich an den universellen Werten der Kinderrechtskonvention, der UNO Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen und nationalen Gesetzgebungen.

Orientierung an universellen Werten

Die Integrität der Personen, seine Würde und das Recht auf Selbstbestimmung und Gleichbehandlung sind in allen Phasen der Durchführung des Standardisierten Abklärungsverfahrens zu wahren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Entwicklungs- und Bildungsprozesse nur möglich sind, wenn das Kind resp. der/die Jugendliche die dazu notwendigen Entwicklungs- und Lernschritte aktiv gestalten und vollziehen kann.

Integrität der Person

Die Erziehungsberechtigten sind hauptverantwortlich für das Wohlergehen ihrer Tochter oder ihres Sohnes. Entsprechend sind sie verbindlich in alle Schritte einzubeziehen, die für die weitere Entwicklung und Bildung ihres Kindes bedeutsam sind.

Recht der Erziehungsberechtigten auf Mitsprache

Das Abklärungsverfahren ist ein Instrument, das darauf ausgerichtet ist, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in ihren Lebenskontexten zu sichern. Im Vorschulalter sind die Familie und/oder andere Bezugspersonen massgeblich mit dieser Aufgabe betraut. Im Schulalter wird eine grösstmögliche Partizipation im Umfeld der Regelschule („Schule für Alle“) angestrebt.

Partizipation – Schule für Alle

Die Volksschule setzt sich zum Ziel, alle Kinder und Jugendlichen an einer ihnen angemessenen Bildung teilhaben zu lassen. Das Abklärungsverfahren nimmt diese Zielsetzung stark auf – bereits auch bezüglich Kindern im Vorschulalter. Nicht allein aufgrund einer Schädigung oder einer Funktionseinschränkung sollen einem Kind oder einem Jugendlichen bestimmte Massnahmen zukommen. Vielmehr gilt es Funktionseinschränkungen sowie fördernde und hemmende Faktoren im familiären und schulischen Umfeld systematisch zu erheben und in Beziehung zu individuell festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen zu setzen. Erst dadurch können besondere Massnahmen wirklich legitimiert werden – weil ohne diese Massnahmen die anvisierten, für diesen Menschen als relevant erachteten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden könnten.

Orientierung an Entwicklungs- und Bildungszielen

Das Abklärungsverfahren standardisiert den Entscheidungsfindungsprozess für die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen für einzelne Kinder und Jugendliche, indem es Vorgaben zu den zu verwendenden Informationen und zur Verarbeitung dieser macht. Es erhöht somit die Transparenz und schafft dadurch Vergleichsmöglichkeiten. Lokal, kantonale und nationale Unterschiede bei der Schaffung von Entwicklungs- und Bildungschancen – etwa aufgrund von Geschlecht oder Herkunft – festgestellt, verglichen und falls wünschenswert angepasst werden.

Schaffen von gerechten Entwicklungs- und Bildungschancen

2. Prinzipien des Abklärungsverfahrens

Das Mehraugenprinzip wird im Abklärungsprozess systematisch gesichert.

Mehraugenprinzip

Die Abklärung und die daraus erwachsenden Empfehlungen erfolgen nicht aufgrund der Einschätzung einer einzelnen Fachperson. Die Einschätzungen

- der Erziehungsberechtigten,
- relevanter Personen aus dem derzeitigen professionellen Umfeld
- sowie gegebenenfalls weiterer Fachpersonen (→ Interdisziplinarität)

werden systematisch einbezogen.

Bezüglich der Einschätzungen und Empfehlungen wird ein gemeinsam getragener Konsens angestrebt. Kann ein solcher nicht gefunden werden, werden die unterschiedlichen Positionen im Verfahren / im Bericht transparent gemacht.

Die Abklärungsstelle ist nicht die Durchführungsstelle der empfohlenen Massnahmen.

Die Abklärungsstelle ist nicht die Durchführungsstelle derjenigen Massnahmen, die im Rahmen des Abklärungsverfahrens empfohlen werden. Es findet keine Selbstzuweisung statt.

In besonderen Fällen – beispielsweise wenn im Rahmen einer begonnenen Heilpädagogischen Frühförderung erkannt wird, dass mittelfristig eine verstärkte Massnahme angezeigt ist – ist innerhalb des Abklärungsverfahrens die Sicherstellung einer unabhängigen fachlichen Einschätzung zu garantieren.

Trennung von Abklärungsstelle und Durchführungsstelle

Die Fallführung ist nicht nur während des Abklärungsverfahrens, sondern auch für die nachfolgenden Schritte zu klären.

Während des Abklärungsverfahrens ist eine Fachperson einer vom Kanton definierten Abklärungsstelle für die Fallführung zuständig: Sie erhebt selbst diagnostisch relevante Informationen, bezieht die Erziehungsberechtigten und die Fachleute des aktuellen professionellen Umfelds systematisch mit ein, arbeitet mit weiteren diagnostisch tätigen Fachpersonen zusammen und ist für den Entscheidungsfindungsprozess, der letztlich zu einer Empfehlung zuhanden der entscheidenden Stelle führt, verantwortlich.

Die Kantone haben innerhalb ihrer sonderpädagogischen Konzepte festzulegen, wie die Fallführung während der folgenden Schritte (vor allem bezüglich der periodischen Überprüfung der Massnahmen und der Empfehlung für die weitere Förderung) geregelt werden soll.

Geklärte Fallführung

Der Einbezug der Erziehungsberechtigten ist gewährleistet. Sie sind wichtige Partner bezüglich der Informationserhebung und der Zieldefinition der angestrebten Förderung.

Die Erziehungsberechtigten sind wichtige Partner im diagnostischen Prozess und bei der Festlegung der Ausrichtung der angestrebten Förderung des Kindes oder des Jugendlichen. Sie werden im Verfahren verbindlich eingezogen.

Insbesondere wird ihre Einschätzung bezüglich

- der Entwicklungs- und Bildungsziele sowie bezüglich
- des Settings der Förderung

im Verfahren stark berücksichtigt.

Einbezug der Erziehungsberechtigten

→ siehe auch Kapitel 5

Die Fachpersonen, die das Standardisierte Abklärungsverfahren hauptverantwortlich durchführen, erfüllen definierte Minimalstandards.

Die Kantone definieren die Stellen, von denen Anträge aus einem Standardisierten Abklärungsverfahren heraus gestellt werden können.

Die an diesen Stellen tätigen Fachpersonen verfügen über

- einen anerkannten Berufsabschluss auf Hochschulstufe (kantonal und/oder Bund und/oder EDK- anerkannt),
- diagnostische Praxiserfahrung bezüglich Kindern und/oder Jugendlichen mit hohem Entwicklungs- und Bildungsbedarf,
- Kenntnisse der Grundlagen und des Aufbaus des Standardisierten Abklärungsverfahrens
- sowie sehr gute Kenntnisse der lokalen, kantonalen und interkantonalen Angebote für Kinder und Jugendliche mit hohem Entwicklungs- und Bildungsbedarf.

Die Fachperson, die das Standardisierte Abklärungsverfahren hauptverantwortlich durchführt, ist dafür besorgt, immer dann weitere Fachpersonen einzubeziehen, wenn eine diagnostische Fragestellung von ihr selbst nicht oder nur in ungenügender Art und Weise angegangen werden kann (beispielsweise zieht eine schulpsychologische Fachperson eine spezialisierte medizinische Fachperson bei, wenn eine Höreinschränkung vermutet oder festgestellt wird). Dabei ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorgängig einzuholen. Die hauptverantwortliche Fachperson bezieht die entsprechenden diagnostischen Erkenntnisse ins Abklärungsverfahren mit ein und ist für den interdisziplinären Austausch besorgt.

Der Datenschutz und die Sicherung der Vertraulichkeit der Informationen werden gewährleistet.

Die mit der Durchführung des Standardisierten Abklärungsverfahrens betrauten Fachpersonen stehen unter Amtsgeheimnis. Der interdisziplinäre Austausch von Informationen erfordert das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Der Bericht, der für den Antrag von verstärkten Massnahmen formuliert wird, enthält ausschliesslich Informationen, die für das Nachvollziehen der Entscheidungsfindung notwendig sind. Die Kantone legen fest, welche Informationen sie für das Nachvollziehen der Empfehlung im Bericht benötigen.

**Minimalstandards
für Fachpersonen, die
das Verfahren haupt-
verantwortlich durch-
führen**

→ siehe auch Kapitel 5

Datenschutz

Die Gestaltung der Abklärungsberichte folgt einer einheitlichen Struktur, kann aber unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen.

Der Abklärungsbericht berücksichtigt die folgenden Elemente:

- Allgemeine Angaben:
1. Persönliche Angaben des Kindes / des Jugendlichen
 2. Anmeldung und Fragestellung
- Basisabklärung:
3. Professioneller Kontext
 4. Familiärer Kontext
 5. Erfassung der Funktionsfähigkeit
 6. Kategoriale Erfassung
- Bedarfsabklärung:
7. Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele
 8. Bedarfseinschätzung
 9. Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen

Die Kantone entscheiden über den Auflösungsgrad der einzelnen Elemente.

Es wird angestrebt, ein elektronisches Tool zu entwickeln, um die systematische Erhebung der Informationen zu erleichtern, Berichte für die Empfehlung zu generieren sowie die Daten für statistische Vergleiche verfügbar zu machen.

Die Empfehlungen aus dem Standardisierten Abklärungsverfahren werden nicht nur formal, sondern auch bezüglich ihrer fachlich-inhaltlichen Plausibilität eingeschätzt.

Den Kantonen wird empfohlen, die Anträge, die aufgrund eines Standardisierten Abklärungsverfahrens gestellt werden, nicht lediglich formal zu prüfen. Vielmehr soll eine fachlich-inhaltliche Plausibilitätseinschätzung erfolgen.

Dies erfordert, dass die entscheidenden Stellen über die dazu notwendige fachliche Qualifikation verfügen. Nur so kann der dargelegte Bedarf nachvollzogen und allenfalls kritisch in Frage gestellt werden. Dadurch wird erreicht, dass die Massnahmen nach vergleichbaren Kriterien zugesprochen werden, was die Chancengerechtigkeit erhöht. Zudem ist durch den Überblick über die notwendigen Massnahmen eine verbesserte Angebotssteuerung möglich.

Berichtsstruktur

→ siehe auch Kapitel 4 und 5

Notwendigkeit einer fachlich-inhaltlichen Prüfung

→ siehe auch Kapitel 5

Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel sind geklärt, problematische Punkte sind erkannt und klar umgeschrieben.

Im Hinblick auf die Rekursmöglichkeiten und die Rechtsmittel, die bezüglich der Entscheide definiert sein müssen, wird den Kantonen empfohlen, insbesondere auf die folgenden Fragen zu fokussieren:

- Wurde das Abklärungsverfahren formal und fachlich korrekt durchgeführt?
- Sind die Entwicklungs- und Bildungsziele sowie der Bedarf aufgrund der erhobenen diagnostischen Informationen nachvollziehbar? Wurden die Erziehungsberechtigten in diesen Prozessschritt einbezogen?
- Sind die daraus folgenden Schlüsse bezüglich Hauptförderort und Massnahmen plausibel?

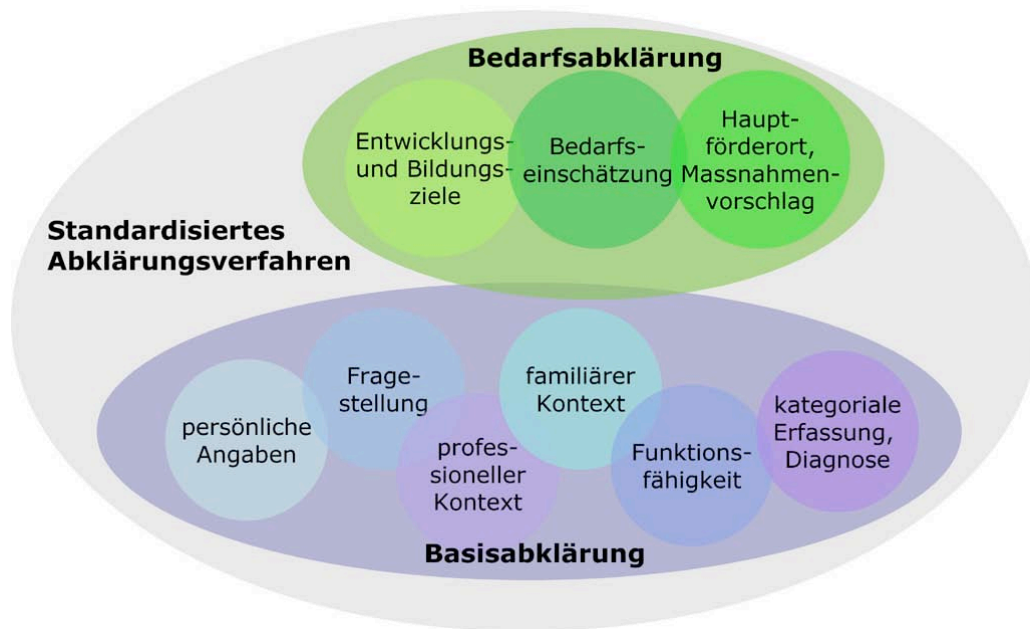
3. Eigenschaften des Abklärungsverfahrens

Behinderungen und Probleme der Partizipation können viele Ursachen haben und durch unterschiedliche Wirkungszusammenhänge entstehen. Behinderungen sind mehrdimensionale Phänomene – was eine mehrdimensionale Vorgehensweise notwendig macht: Die Identifizierung eines Defizits (beispielsweise ein tiefer Intelligenzquotient oder eine Hörschädigung) kann den allenfalls notwendigen Entwicklungs- und Bildungsbedarf in keiner Weise hinreichend abbilden.

Mehrdimensionalität

Diese Mehrdimensionalität wird im Abklärungsverfahren wie folgt berücksichtigt:

- (1) Behinderung wird als mehrdimensionales Phänomen verstanden.
- (2) Im Verfahren werden unterschiedliche Informationen über verschiedene Informationsquellen systematisch erfasst und verglichen.
- (3) Die verschiedenen Perspektiven der Betroffenen und Beteiligten werden berücksichtigt und einbezogen.



Niemand hat zu keinem Zeitpunkt ein abschliessendes Wissen oder ein allgemein gültiges Verständnis aller Faktoren, welche zu Behinderungen führen und wie diesen Behinderungen am besten begegnet werden kann.

Das Abklärungsverfahren besteht aus zwei standardisierten Prozessschritten, sowie einem weiteren, der von den Kantonen gestaltet wird:

(1) Basisabklärung (Erfassung des „Ist“)

(2) Bedarfsabklärung (Vergleich „Soll“ mit „Ist“)

Auf der Basis dieser beiden Prozessschritte ist die entscheidende Stelle (z.B. kantonale Stelle für verstärkte Massnahmen) in der Lage, den dritten Prozessschritt einzuleiten:

(3) Bedarfsfeststellung und Entscheid

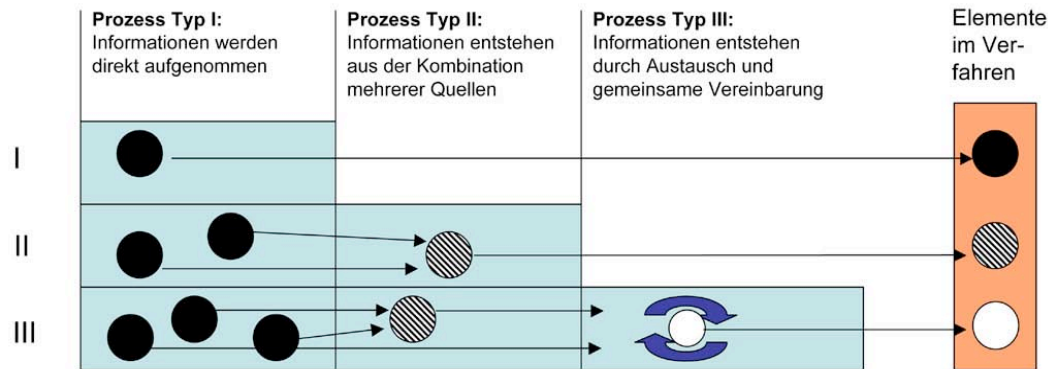
Dieser dritte Prozessschritt – wie auch die folgenden Schritte der Massnahmeneinleitung, Förderplanung, Durchführung und Evaluation – wird im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens bewusst nicht umschrieben. Die entsprechenden Regelungen können kantonal abweichen und sind im Rahmen des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts zu umschreiben.

Prozessschritte

Die beiden standardisierten Prozessschritte (1 und 2) bestehen jeweils aus mehreren Elementen, welche Informationen zu verschiedenen Aspekte oder Komponenten systematisch erfassen. Zu den einzelnen Elementen werden Vorgaben gemacht zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -dokumentation.

In den verschiedenen Elementen werden nur die für das Verfahren zwingend zu dokumentierenden Informationen beschrieben. Zu weiteren Informationen, welche die verschiedenen Fachpersonen verwenden, werden keine Angaben gemacht. Dies bedeutet insbesondere, dass über das Abklärungsverfahren hinaus keine weiteren Vorgaben zur professionellen Arbeit der Fachpersonen gemacht werden.

Elemente in den Prozessschritten



- Beispiele Typ I:** Kategoriale Diagnostik, Körperfunktionen
Beispiele Typ II: Aktivitäten und Partizipation
Beispiele Typ III: Bildungsziele, Hauptförderort, Bedarf, Massnahmen

Das Abklärungsverfahren unterscheidet zwischen verschiedenen Informationstypen:

- (1) Information, die in einem professionellen Kontext generiert werden (z.B. diagnostische Feststellung eines Down-Syndroms oder einer hochgradigen Sehbehinderung)
- (2) Informationen, die durch eine Integration von Informationen aus verschiedenen Kontexten / von verschiedenen Quellen generiert werden (z.B. Einschätzung der Lesefertigkeit und des Leseverständnisses sowohl durch einen standardisierten Test als auch durch Informationen der Lehrperson)
- (3) Informationen, die durch die Integration von Informationen aus verschiedenen Quellen und von Informationen oder Einschätzungen aus verschiedenen Perspektiven generiert werden (z.B. bezüglich der Frage, in welchen Bereichen bestimmte Entwicklungs- und Bildungsziele anvisiert werden sollen).

Die zu entscheidende Stelle erhält somit nicht nur Informationen zu den einzelnen Elementen, sondern weiss auch, wie diese Informationen generiert werden. Allfällige unterschiedliche Einschätzungen – etwa betreffend der Empfehlung zum Hauptförderort – werden transparent gemacht und stehen somit als Grundlage für die Entscheidung auch zur Verfügung.

Verwendung von verschiedenen Informationstypen

Das Abklärungsverfahren leistet einen Beitrag zur Schaffung optimaler Entwicklungs- und Bildungsvoraussetzungen durch die Klärung von Zielen und Mittel sowie der notwendigen Ressourcen. Defizite werden in diesem Kontext wahrgenommen; sie können bei der Schule, der Familie, den angestrebten Entwicklungs- und Bildungszielen sowie selbstverständlich beim Kind oder Jugendlichen selber festgestellt werden. Dabei stehen jedoch nicht die Defizite selber, sondern ihre Bedeutung für Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Vordergrund.

Umgang mit Defiziten

4. Elemente des Abklärungsverfahrens

4.1 Elemente der Basisabklärung

Persönliche Angaben

| | |
|---|--|
| Name, Vorname | |
| Geburtsdatum | |
| Geschlecht | |
| Erstsprache | |
| wohnt in der Schweiz seit | |
| Angaben zu den Erziehungsberechtigten | |
| Angaben zum aktuellen Förderort (Institution, Klassenstufe) | |

Als Grundinformationen sind die persönlichen Angaben des Kindes resp. des/der Jugendlichen sowie Angaben zu den Erziehungsberechtigten festzuhalten.

Persönliche Angaben des Kindes resp. Jugendlichen

Die hier vorgeschlagenen Informationselemente („Erstsprache“, „wohnt in der Schweiz seit“, etc.) sind für als das Verständnis der weiteren Elemente der Basisabklärung von Bedeutung. Selbstverständlich können die Informationselemente gemäss den Erfordernissen und Gepflogenheiten der abklärenden Dienste erweitert werden.

Anmeldung und Fragestellung

| | |
|---|--|
| Anmeldung erfolgte durch | |
| am (Datum) | |
| Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegend? | |
| Zusammenfassung der Fragestellung | |

Hier werden die wichtigsten Informationen zum eigentlichen Auftrag zur Abklärung festgehalten. Zentral ist die Frage, ob das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die Durchführung eines Standardisierten Abklärungsverfahrens vorliegt. Die Fragestellung ist zuhanden der Stelle, die später über eine allfällige Massnahmenempfehlung zu entscheiden hat, zusammenzufassen.

Anmeldung und Fragestellung

Professioneller Kontext

| | |
|--|--|
| An welchem Ort wird das Kind / der Jugendliche hauptsächlich gefördert («Hauptförderort») | |
| besondere Massnahmen, die derzeit <u>am Hauptförderort</u> angeboten werden | |
| besondere Massnahmen, die derzeit <u>ausserhalb des Hauptförderorts</u> angeboten werden | |
| besondere Massnahmen, die derzeit nicht direkt dem Kind/Jugendlichen, sondern <u>seinem Umfeld</u> angeboten werden | |
| Welche besonderen Massnahmen, die <u>in der Vergangenheit</u> angeboten wurden, erscheinen für das Verständnis der aktuellen Situation relevant? | |

Mit dem „professionellen Kontext“ ist das derzeitige professionelle Förderumfeld (z.B. Frühförderung, Schule, Sonderschulheim) gemeint.

Professioneller Kontext

Mit „Hauptförderort“ ist derjenige professionelle Kontext gemeint, in dem das Kind resp. der/die Jugendliche die meiste Zeit verbringt. Wenn ein Kind beispielsweise eine Tagessonderschule besucht und zweimal wöchentlich an anderen Orten Therapien besucht, ist die Tagessonderschule als Hauptförderort zu bezeichnen. Bei einem in die Regelschule integrierten Kind mit einer geistigen Behinderung ist die Regelschule der Hauptförderort.

Sämtliche Massnahmen, die am Hauptförderort (sowie auch ausserhalb des Hauptförderorts) angeboten werden, sollten detailliert festgehalten werden (beispielsweise alle Therapien, einschliesslich der Intensität, in der sie aktuell angeboten werden). Darüber hinaus werden relevant erscheinende Massnahmen, die in der Vergangenheit durchgeführt wurden, aufgeführt. Hier soll eine vernünftige Auswahl getroffen werden: Bei einem neunjährigen Kind ist es beispielsweise wichtig zu vermerken, dass es eine Einschulungsklasse besucht hat. Die gleiche Information ist bei einem 16-Jährigen, der sich an der Schwelle zwischen Schule und Beruf befindet, weniger wichtig.

Darüber hinaus sind fördernde und hemmende Bedingungen im professionellen Umfeld einzuschätzen:

| Einschätzung von fördernden und hemmenden Bedingungen im professionellen Umfeld | | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | hemmend | neutral | unterstützend | keine Angabe |
| Einstellungen, Unterstützung und Beziehungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Räumlichkeiten, materielle Ausstattung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| persönliche Hilfsmittel | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| weitere Bedingungen, die sich unterstützend auswirken («Schutzfaktoren») | | | | |
| weitere Bedingungen, die sich hemmend auswirken («Risikofaktoren») | | | | |

- Bezüglich „Einstellungen, Unterstützung und Beziehungen“ ist beispielsweise bei einem Kind mit Behinderung, das in einer Regelklasse unterrichtet wird, von entscheidender Bedeutung, ob Lehrkräfte und Schulleitung diesbezüglich eine wohlwollend-unterstützende oder eine ablehnend-hemmende Einstellung haben. Die Einschätzung der Beziehungsqualität ist nicht als eine Art „moralisches Urteil“ zu betrachten, sondern dient allein der eingeschätzten Wirkung auf die Entwicklung und Bildung des betreffenden Kindes resp. des betreffenden Jugendlichen.
- Bezüglich „Räumlichkeiten und materielle Ausstattung“ kann bei einem körperbehinderten Kind ein grosszügiges Schulgebäude mit Rampen eine unterstützende Bedingung darstellen. Ein halbes Schulzimmer und eine unruhige Klasse wirken sich bei einem schwerhörigen Schüler hemmend aus.
- Bezüglich „persönlicher Hilfsmittel“ ist beispielsweise einzuschätzen, ob ein sehbehindertes Kind seine Hilfsmittel (z.B. Apparat zur Vergrösserung von Arbeitsblättern und Buchseiten) im schulischen Alltag zur Verfügung hat und adäquat nutzen kann.

Weitere Bedingungen, die sich im professionellen Umfeld unterstützend („Schutzfaktoren“) oder hemmend auswirken („Risikofaktoren“), können mit Freitext festgehalten werden.

Familiärer Kontext

| Zeitlich überwiegender Wohnort des Kindes / der/des Jugendlichen | |
|--|-----------------------------|
| | Bemerkungen / Detailangaben |
| im familiären Umfeld | <input type="checkbox"/> |
| am Hauptförderort | <input type="checkbox"/> |
| anderswo | <input type="checkbox"/> |

| Angaben zur aktuellen familiären Situation | |
|--|--|
| Lebens- und Betreuungssituation | |
| berufliche Ausbildung der Bezugspersonen | |
| berufliche Situation der Bezugspersonen | |
| Geschwister / Geschwisterstellung | |
| weitere Angaben zur <u>aktuellen</u> familiären Situation, die relevant erscheinen | |
| weitere Angaben zur <u>vergangenen</u> familiären Situation, die relevant erscheinen | |

Bezüglich des familiären Kontext sind diejenigen Informationen festzuhalten, die für das Verständnis der aktuellen Lebenssituation des Kinder resp. des/der Jugendlichen relevant erscheinen.

Familiärer Kontext

| Einschätzung von fördernden und hemmenden Bedingungen im familiären Umfeld | | | | | Bemerkungen / Erläuterungen |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| | hemmend | neutral | unterstützend | keine Angabe | |
| Einstellungen, Unterstützung und Beziehungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Räumlichkeiten, materielle Ausstattung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| persönliche Hilfsmittel | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| weitere Bedingungen, die sich unterstützend auswirken («Schutzfaktoren») | | | | | |
| weitere Bedingungen, die sich hemmend auswirken («Risikofaktoren») | | | | | |

Analog zum professionellen Umfeld sind auch für das familiäre Umfeld unterstützende und hemmende Bedingungen einzuschätzen (siehe oben). Dabei geht es auch hier – namentlich bei der Einschätzung von „Einstellungen, Unterstützung und Beziehungen“ – nicht um normativ-moralische Urteile, sondern um die sachliche Einschätzung, ob die aktuelle familiäre Situation für den Entwicklungs- und Bildungsweg des Kindes resp. des/der Jugendlichen eher fördernde oder hemmende Aspekte aufweist.

| Gesundheitliche Risikofaktoren und kritische Lebensereignisse | |
|---|--|
| bekannte relevante Erschwerungen in der Herkunftsfamilie (Erbkrankheiten, Behinderungen, schwer körperliche/psychische/chronische Erkrankungen ...) | |
| besondere Belastungen während der Schwangerschaft und/oder während der frühen Kindheit (Komplikationen während der Schwangerschaft, drohende Frühgeburt, Frühgeburt, neonatale Komplikationen ...) | |
| Angaben zu kritischen Lebensereignissen des Kindes resp. Jugendlichen, die für die Entwicklung relevant scheinen (Unfälle, schwere Erkrankungen, Übergriffe, Missbrauchssituationen, Verlusterlebnisse, bedeutende medizinische Eingriffe, ...) | |
| Angaben zu gegenwärtigen Erfahrungen des Kindes resp. Jugendlichen, die für die Entwicklung und Befindlichkeit relevant scheinen | |

Im Sinne wichtiger anamnestischer Angaben sind gesundheitliche Risikofaktoren und kritische Lebensereignisse festzuhalten. Mit „Angaben zu gegenwärtigen Erfahrungen des Kindes resp. Jugendlichen“ sind beispielsweise eine akute persönliche Krise, eine aktuelle Mobbingssituation oder eine depressive Verstimmung nach dem Verlust einer Bezugsperson gemeint.

| Erfassung der Funktionsfähigkeit | | | | | Bemerkungen / Erläuterungen |
|---|--------------------------|-------------------------|----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Aktivitäten und Partizipation | Problem nicht vorhanden | Ausprägung des Problems | Problem ist nicht spezifizierbar | keine Angabe / nicht anwendbar | |
| Zuschauen | <input type="checkbox"/> | ___ % | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Zuhören | <input type="checkbox"/> | ___ % | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen | <input type="checkbox"/> | ___ % | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Die Funktionsfähigkeit des Kindes resp. des/der Jugendlichen wird aufgrund ausgewählter, als für die Einschätzung des individuellen Bedarfs besonders relevanter Items aus der ICF eingeschätzt. Ein erster Fokus bezieht sich auf die Einschätzung von „Aktivitäten und Partizipation“. Zu den einzelnen Items werden im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Verfahrens Richtlinien und Beispiele erarbeitet, um die Einschätzung der Ausprägung des Problems sinnvoll leisten zu können.

Die Einschätzung „Problem ist nicht spezifizierbar“ sagt aus, dass ein Problem wohl vorhanden ist, dieses jedoch nicht quantifiziert werden kann, was beispielsweise bei der diagnostischen Einschätzung sehr junger Kinder häufiger vorkommen kann.

Die Einschätzung „keine Angabe / nicht anwendbar“ wird verwendet, wenn eine entsprechende Einschätzung nicht erfolgt (beispielsweise aufgrund fehlender Informationen) oder wenn ein Item beim einzuschätzenden Individuum nicht relevant ist (z.B. die Einschätzung der Lesefertigkeit bei einem dreijährigen Kind).

Bei sämtlichen Einschätzungen ist von der fallführenden Fachperson sorgfältig zu beurteilen, welche Items allenfalls von einer Fachperson einer anderen Profession eingeschätzt werden sollte. Diese Frage stellt sich bei fallführenden Fachpersonen aus dem psychologisch-sonderpädagogischen Bereich insbesondere bei der Einschätzung der Körperfunktionen.

| Körperfunktionen | Problem nicht vorhanden | Ausprägung des Problems | Problem ist nicht spezifizierbar | keine Angabe / nicht anwendbar | Bemerkung |
|--|--------------------------|-------------------------|----------------------------------|--------------------------------|-----------|
| Funktionen der Orientierung | <input type="checkbox"/> | ___ % | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs ** | <input type="checkbox"/> | ___ % | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Da eine begrenzte Auswahl von Items vorgeschlagen wird, besteht die Möglichkeit, wichtige ICF-Items, die bei einem Kind oder einem/einer Jugendlichen besonders relevant sind, individuell zu ergänzen. Dies kann beispielsweise bei Funktionsstörungen aufgrund einer seltenen Stoffwechselkrankheit der Fall sein.

Für detaillierte Informationen zur Auswahl, Verwendung und Operationalisierung der ICF-Items siehe Papier „Verwendung der ICF-Items für das Standardisierte Abklärungsverfahren“.

Weitere Befunde im Bereich Aktivitäten / Partizipation, die relevant erscheinen:

Weitere Befunde im Bereich der Körperfunktionen, die relevant erscheinen:

| Kategoriale Erfassung | |
|--|--|
| Hauptdiagnose | |
| falls vorhanden: ICD-10-Code der Diagnose | |
| allfällige Erläuterungen | |
| 1. Nebendiagnose | |
| falls vorhanden: ICD-10-Code der Diagnose | |
| allfällige Erläuterungen | |
| 2. Nebendiagnose | |
| falls vorhanden: ICD-10-Code der Diagnose | |
| allfällige Erläuterungen | |
| Falls sich keine Diagnose formulieren lässt: Zusammenfassung der Problembeschreibung | |
| <input type="text"/> | |

In diesem Element des Verfahrens erfolgt eine kategoriale Erfassung in Form einer oderer mehrerer Diagnosen. Falls möglich werden Haupt- und allfällige Nebendiagnosen nach der ICD-10 festgehalten. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt eine zusammenfassende Problembeschreibung ohne Bezug auf ein Klassifikationssystem.

Kategoriale Erfassung / Diagnose

Bedarfseinschätzung

| Bedarfseinschätzung | | | | | |
|--|--------------------------|--|------------------------------------|------------------------------------|-------------|
| | kein besonderer Bedarf | Bedarf für Massnahmen, die lokal vorhanden sein können | verstärkte Massnahmen erforderlich | verstärkte Massnahmen erforderlich | Bemerkungen |
| Einschätzung des Bedarfs an sonderpädagogischen Massnahmen im empfohlenen Bildungskontext (sonderpädagogische Schulung/Förderung/Unterstützung, einschliesslich jahrgangsgemäss-therapeutischer Massnahmen) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Einschätzung des Bedarfs an Beratung und Unterstützung im empfohlenen Bildungskontext (z.B. selbstbestimmte Lebensführung, Gebärdensprachbegleitung, persönliche Assistenz für alltägliche Verrichtungen wie Toilettenbesuch, Transport des Kindes / der Jugendlichen, Transport der erkrankenden Fachperson) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Einschätzung des Bedarfs an Betreuung im empfohlenen Bildungskontext (z.B. Tagesstruktur, sonderpädagogische Unterstützung, Internatsstruktur, pflegerische Unterstützung) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Einschätzung des Bedarfs an therapeutischen / medizinischen / klinischen Massnahmen (z.B. Psychotherapie, Ergotherapie, Psychohygiene, ...) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Bemerkungen (insbesondere bei abweichenden Einschätzungen der Erziehungsberechtigten und/oder von Personen aus dem derzeitigen professionellen Umfeld) | | | | | |

→ siehe Papier „Elemente des Standardisierten Abklärungsverfahrens“

Die Bedarfseinschätzung erfolgt nicht generell („bei diesem Kind besteht ein verstärkter Förderbedarf“), sondern fokussiert auf unterschiedliche Bereiche. Für jeden Bereich ist einzuschätzen,

- ob kein besonderer Förderbedarf angezeigt ist,
- ob der Förderbedarf mit den lokal vorhandenen Massnahmen (z.B. in einer Regelschule Unterstützung mit Schulischer Heilpädagogik oder Logopädie) abgedeckt werden kann,
- ob verstärkte Massnahmen für die Erreichung der gesetzten Entwicklungs- und Bildungsziele notwendig sind (z.B. eine intensiviertere heilpädagogische Unterstützung, Unterstützung durch Assistenz oder die Notwendigkeit von Internatsstrukturen)
- oder ob diese verstärkten Massnahmen in besonders hohem Masse erforderlich sind (z.B. bei einer komplexen Behinderung, bei der die angestrebten Entwicklungs- und Bildungsziele nur mit einem hohen personellen Aufwand erreicht werden können).

Die jeweilige Einschätzung wird getrennt für vier Bereiche gemacht: sonderpädagogische Massnahmen, Beratung und Unterstützung, Betreuung sowie therapeutische / medizinische / klinische Massnahmen.

Je nach kantonalem Angebot bestehen andere Grenzen zwischen Massnahmen, die lokal vorhanden sind (und auf diese Weise abgedeckt werden können) und verstärkten Massnahmen, (die zusätzlich gesprochen werden müssen). Massgebend soll nicht die Frage sein: „Hat dieses Kind Anspruch auf zusätzliche verstärkte Massnahmen?“, sondern vielmehr die Frage: „Welche Massnahmen benötigt das Kind vernünftigerweise, um die angestrebten Entwicklungs- und Bildungsziele erreichen zu können?“ Nicht ein Maximum, sondern ein Optimum ist anzustreben.

| Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen | |
|---|--|
| Zusammenfassende Beurteilung | |
| empfohlener Hauptförderort | |
| empfohlene Massnahmen am Hauptförderort | |
| empfohlene Massnahmen, die nicht am Hauptförderort angeboten werden sollen | |
| empfohlene Massnahmen, die dem Umfeld des Kindes / des/der Jugendlichen angeboten werden sollen | |
| Bemerkungen | |

Unter „zusammenfassende Beurteilung“ besteht die Möglichkeit, in wenigen Sätzen die wichtigsten Punkte, die zur nachstehenden Empfehlungen führen, zu formulieren. Damit soll erreicht werden, die als wesentlich erachteten Informationen zu einem kurzen Gesamtbild zusammenzufügen.

Aufgrund der Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele sowie des Bedarfs werden ein Hauptförderort und allfällige unterstützende Massnahmen vorgeschlagen. Letztere werden getrennt nach dem Durchführungsort vorgeschlagen. So kann es sein, dass für eine körperbehinderte Schülerin eine Regelklasse als Hauptförderort vorgeschlagen wird. Ergänzend („am Hauptförderort“) wird Assistenz sowie Beratung und Unterstützung durch eine Fachperson aus einem sonderpädagogischen Kompetenzzentrum vorgeschlagen. Ausserhalb des Hauptförderorts könnte eine Physiotherapie vorgeschlagen werden. Darüber hinaus könnten Massnahmen vorgeschlagen werden, die nicht der Schülerin selbst, sondern ihrem Umfeld (z.B. Beratung der Eltern bezüglich Lagerung, Pflege und Anwendung von Hilfsmitteln) angeboten werden sollten.

Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen

Die Bedarfsfeststellung respektive der Entscheid (3. Prozessschritt) werden nicht gesamtschweizerisch standardisiert. Hier sind entsprechende Regelungen im Rahmen des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts und der kantonalen Gesetzgebung zu treffen und einzuhalten.

5. Rechte und Pflichten der Beteiligten

Gemäss Art. 6, Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik bestimmen die zuständigen Behörden, welche Abklärungsstellen ein Standardisiertes Abklärungsverfahren durchführen dürfen. Diese Stellen definieren jeweils eine fallführende Fachperson. Diese ist dafür verantwortlich,

**Fallführende
Fachperson einer
anerkannten
Abklärungsstelle**

- (1) die vorgesehenen Elemente des Verfahrens zu berücksichtigen und fachlich getreu auszuführen,
- (2) bei Bedarf weitere diagnostische Fachpersonen hinzuzuziehen,
- (3) die Erziehungsberechtigten systematisch einzubeziehen
- (4) sowie zuhanden der entscheidenden Stelle einen in seiner Entstehung nachvollziehbaren Vorschlag bezüglich Zielsetzungen, Bedarf und Massnahmen zu unterbreiten.

Keine abklärende Fachperson hat bezüglich aller diagnostischen Fragestellungen die notwendige Ausbildung und den notwendigen Erfahrungshintergrund. In diesen Fällen werden entsprechend geeignete Fachpersonen von der fallführenden Person im Rahmen der Basisabklärung einbezogen. Dies kann beispielsweise eine medizinische Fachperson sein. Diese klärt die entsprechende Fragestellung zuhanden der laufenden Basisabklärung zuhanden der fallführenden Fachperson ab.

**Weitere Fachpersonen
mit Aufgaben im
Rahmen der
Basisabklärung**

Diese weiteren Fachpersonen verfügen über die folgenden Qualifikationen:

- (1) einen anerkannten Berufsabschluss auf Hochschulstufe (kantonal und/oder vom Bund und/oder von der EDK anerkannt)
- (2) sowie diagnostische Praxiserfahrung bezüglich Kindern und/oder Jugendlichen mit hohem Entwicklungs- und Bildungsbedarf.

Die Erziehungsberechtigten werden über den Ablauf des Abklärungsverfahrens informiert und geben ihr Einverständnis dazu. Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann ein Standardisiertes Abklärungsverfahren nur dann durchgeführt werden, wenn die zuständige amtliche Stelle nach Anhörung der ablehnenden Gründe der Eltern die Durchführung verfügt. Massgebend sind die kantonalen gesetzlichen Vorgaben.

**Eltern / Erziehungs-
berechtigte**

Im Rahmen der Basisabklärung sind die Erziehungsberechtigten wichtige Partner, um die derzeitige Situation des Kindes resp. des/der Jugendlichen zu erfassen. Entsprechend wird von den Erziehungsberechtigten Kooperation erwartet.

Im Rahmen der Bedarfsabklärung sind die Vorstellungen und Einschätzungen der Erziehungsberechtigten bezüglich Zielsetzungen, Bedarf und Fördersetting systematisch einzubeziehen. Dies erfordert ein Gespräch; eine Information oder eine blosser Anhörung ist nicht ausreichend.

Die Einschätzungen und Wünsche des betroffenen Kindes resp. des/der Jugendlichen sind im Rahmen der Bedarfsabklärung stark zu gewichten. Je nach Behinderung, Entwicklungseinschränkung und Alter sind angemessene Formen zu finden, um die Partizipation an den nicht selten sehr einschneidenden Entscheidungen sicher zu stellen.

Kind / Jugendliche(r)

Die Fachpersonen, die zum Zeitpunkt der Durchführung eines Standardisierten Abklärungsverfahrens mit dem Kind resp. dem/der Jugendlichen arbeiten, können wichtige Informationen und Erfahrungen beitragen, die über die eher „klinische“ Abklärungssituation hinausgehen. Dadurch können Erkenntnisse aus der Abklärung validiert werden. Zudem ist die Einschätzung der Fachpersonen aus dem aktuellen Entwicklungs- und Bildungskontext beim Vorschlag des zukünftigen Hauptförderortes sehr wichtig (Beispiel: Einschätzung der Fachperson für Heilpädagogische Früherziehung, ob ein Kind in die Regel- oder in die Sonderschule eingeschult werden soll).

**Fachpersonen mit
Aufgaben im aktuellen
Entwicklungs- oder
Bildungskontext**

Je nach Kanton entscheiden unterschiedliche Stellen über Empfehlungen aus einem Standardisierten Abklärungsverfahren. Da es sich bei diesen Anträgen nicht um lineare Vorschläge handelt („Schädigung X erfordert Massnahme Y“), ist die Beurteilung der Empfehlung nicht auf blosser Sachbearbeitungsebene möglich. Vielmehr sollten an diesen Stellen Personen arbeiten, die durch ihre Ausbildung und Erfahrung befähigt sind, die Komplexität der Herleitung des individuellen Bedarfs nachzuvollziehen.

Entscheidungsstelle

Prof. Dr. Judith Hollenweger, PHZH
Prof. Dr. Peter Lienhard, HfH
Juli 2009

Vorschläge

- für die weitere Entwicklung des Verfahrens,
- die Einführung und Einbettung des Verfahrens
- sowie die Bearbeitung wichtiger Schnittstellen

Vorschläge für die weitere Entwicklung des Verfahrens

Durchführung einer Erprobungsphase

Im Laufe des Projekts hat eine mehrmonatige Pilotphase stattgefunden. Diese diente nicht der Erprobung des Standardisierten Abklärungsverfahrens – dieses war zum damaligen Zeitpunkt gar noch nicht entwickelt –, sondern hatte vielmehr die Funktion, die aktuelle diagnostische Praxis strukturiert zu erfassen und Erkenntnisse für die Entwicklung des Verfahrens zu erlangen.

Die Erfahrungen der Pilotphase waren überaus positiv: Fachpersonen verschiedener Berufsgruppen aus Regionen der Schweiz haben sich sowohl über ganz praktische als auch über sehr grundsätzliche Fragen ausgetauscht. Diese Auseinandersetzung hat dazu beigetragen, unterschiedliche Sicht- und Vorgehensweisen zu reflektieren und sich einer gemeinsamen Sprache anzunähern.

Es wäre wünschbar, diesen Prozess im Rahmen einer Erprobungsphase des nun vorliegenden Standardisierten Abklärungsverfahrens fortzuführen. Die konkrete Erprobung des Verfahrens ist sowohl für die Einschätzung der Praktikabilität als auch für das Erlangen einer gemeinsam getragenen Akzeptanz wichtig.

Einbezug Berufsverbände für die inhaltliche Weiterentwicklung

Vor allem bezüglich der Auswahl der ICF-Items, aber auch bezüglich der Frage der Verlinkung einzelner Verfahrenselemente mit bereits verwendeten standardisierten Verfahren, ist die Zusammenarbeit mit Berufs- und Fachverbänden zu suchen. Diese Zusammenarbeit hat im bisherigen Projekt bereits begonnen, sollte jedoch weitergeführt und intensiviert werden. Verschiedene Berufsverbände haben eine grosse Bereitschaft für eine solche Zusammenarbeit signalisiert. Diese Weiterentwicklung könnte sehr gut im Laufe der oben erwähnten Erprobungsphase durchgeführt werden.

Elektronische Form des Abklärungsverfahrens

Im Rahmen der oben erwähnten Pilotphase konnten bereits breite Erfahrungen mit einem elektronischen Tool gesammelt werden. Die überwiegende Mehrheit der Anwender sowie zahlreiche kantonale Sonderpädagogik-Verantwortliche haben dem Wunsch Ausdruck gegeben, das Standardisierte Abklärungsverfahren in Form eines elektronischen Tools nutzen zu können.

Das Projektteam hat verschiedene Möglichkeiten unverbindlich evaluiert. Die technische Umsetzung sollte möglichst die folgenden Kriterien erfüllen:

- modulare Struktur, um kantonspezifische Anpassungen zu ermöglichen
- technische Lösung mit möglichst tiefen Kosten und möglichst geringer Abhängigkeit von einem Anbieter bezüglich Lizenzen und technischer Anpassungsgrenzen
- technische Lösung, die sowohl die kantonsinterne Speicherung ermöglicht (keine schweizweit zentralisiertes Datenhosting) als auch das Zusammenführen einzelner, datenschützerisch unbedenklicher Angaben für interkantonale Vergleich zulässt

Es ist von der EDK resp. von den Kantonen zu prüfen, in welcher Form der Auftrag zur Evaluation und zur Erstellung eines elektronischen Tools erteilt werden könnte. Eine Umsetzung wäre in kurzer Zeit möglich, weil sowohl die Inhalte als auch die Struktur des Standardisierten Abklärungsverfahrens vorliegen.

Vorschläge für die Einführung und Einbettung des Verfahrens

| | |
|---|--|
| Kantonsspezifische Umsetzung | Namentlich Kantone, die der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik beigetreten sind, werden ihre bisherigen Abläufe und Verfahren im Bereich der Sonderpädagogik überprüfen und gegebenenfalls anpassen müssen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten dieser Kantone im Zuge der Entwicklung ihres Sonderpädagogik-Konzepts bereits gewisse Angleichungen vorgenommen haben. |
| Einführung und Weiterbildung | Diejenigen Dienste, die vom Kanton für die Durchführung des Standardisierten Abklärungsverfahrens bestimmt werden, sind auf eine sorgfältige Einführung im Rahmen einer Weiterbildung angewiesen. Es ist durchaus denkbar, dass ein Teil dieser Einführungs- und Weiterbildungsveranstaltungen regional (d.h. interkantonal) stattfinden könnte. Dieses Vorgehen würde dazu beitragen, ein verbessertes gemeinsames Verständnis für die Anwendung des Verfahrens zu erreichen. |
| Standardisierung vs. kantonsspezifische Anpassung des Verfahrens | Das Standardisierte Abklärungsverfahren gibt einen verbindlichen Rahmen vor. Dieser beinhaltet namentlich übergeordnete Prinzipien und die Strukturierung der Erhebung und Darstellung der erhobenen diagnostischen Informationen. Innerhalb dieses Rahmens können durchaus kantonsspezifische Anpassungen gemacht werden. Diese werden sinnvollerweise in enger Kooperation zwischen der zuständigen kantonalen Stelle und den vom Kanton bestimmten Abklärungsstellen erarbeitet. |
| Berichtsstruktur | Das Standardisierte Abklärungsverfahren schlägt eine bestimmte Berichtsstruktur vor. Es scheint sinnvoll zu sein, diese Struktur mit den vorgeschlagenen Inhalten in allen beteiligten Kantonen im Sinne eines „kleinsten gemeinsamen Nenners“ einzuführen – nur so ist ein interkantonaler Vergleich der Abklärungs- und Zuweisungspraxis möglich. Die innere Struktur der Berichte kann von Kanton zu Kanton durchaus anders aussehen und insbesondere auch weitere Elemente beinhalten. Hier sollten die vom Kanton bestimmten Abklärungsstellen einen gewissen Freiraum erhalten, um – in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle – die Berichtsstruktur in einer für sie sinnvollen Weise anzupassen zu können. |
| Kantonale Stelle | <p>Interkantonal sind diejenigen Stellen, die über verstärkte Massnahmen (bisher: über die Sonderschulbedürftigkeit) entscheiden, sehr unterschiedlich: In einzelnen Kantonen sind die Gemeinden für diese Entscheide zuständig, andere haben kantonale Entscheidungsstellen eingerichtet.</p> <p>Nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulfinanzierung hat jeder Kanton eine erhebliche Verantwortung für das Vorhandensein, die Qualität und die Finanzierung von Angeboten im Bereich der verstärkten Massnahmen zu übernehmen. Diese Steuerungsaufgabe kann er nur dann wahrnehmen, wenn er bei der Entscheidung, welche Kinder und Jugendlichen diese Leistungen erhalten sollen, massgeblich mitentscheiden kann.</p> <p>Damit diese Entscheide nicht nach formal-administrativen oder rein finanziellen, sondern schwergewichtig nach fachlich-inhaltlichen Kriterien gefällt werden können, sind die kantonalen Entscheidungsstellen mit genügend fachlichen und personellen Ressourcen auszustatten. Unterversorgte, fachlich nicht kompetente Entscheidungsstellen können weder eine gestaltende noch eine steuernde Wirkung erzeugen.</p> |

Reduziertes Verfahren bei der Überprüfung von verstärkten Massnahmen

Wohl jeder Kanton wird verstärkte Massnahmen zeitlich befristet bewilligen. Hier stellen sich die folgenden Fragen:

- Soll im Hinblick auf jede Überprüfung einer verstärkten Massnahme ein Standardisiertes Abklärungsverfahren durchgeführt werden?
- Falls ja: Soll ein vollständiges Verfahren durchgeführt werden oder ist ein verkürztes Verfahren denkbar?

Sinnvollerweise wird ein verkürztes Verfahren durchgeführt, wobei nicht zum Vornherein definiert werden soll, welche Elemente überprüft und welche weggelassen werden sollen. Klare Befunde, die relativ überdauernd erscheinen (beispielsweise ein Syndrom)n brauchen nicht erneut diagnostisch nachgewiesen zu werden. Die Einschätzungen der aktuellen Funktionsfähigkeit und der angestrebten Zielsetzungen der Förderung können jedoch entscheidend sein, um den Stand der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen nachvollziehen zu können. Nur so kann wirklich eingeschätzt werden, ob der aktuelle Hauptförderort und die derzeit durchgeführten Massnahmen nach wie vor zielführend erscheinen.

Vorschläge für die Bearbeitung wichtiger Schnittstellen

Lokal zugewiesene Massnahmen / verstärkte Massnahmen

Die bisherige Finanzierung der Invalidenversicherung suggerierte eine vermeintlich klare Schwelle zwischen sonderpädagogischen Massnahmen, die lokal zugewiesen wurden und solchen, die im Rahmen eines IV-Sonderschulangebots durchgeführt wurden. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat diese Schwelle durchlässiger werden lassen. Die Erkenntnis ist gewachsen, dass ein Förderbedarf nicht aufgrund eines einzelnen Kriteriums „niedrig“ oder „hoch“ ist. Vielmehr handelt es sich beim Förderbedarf um ein Kontinuum. Dieses Paradigma zeigt sich in Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik sehr deutlich:

Art. 5 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Je nach sonderpädagogischem Angebot und Bedingungen der Regelschule kann die Schwelle zwischen lokal vereinbarten und verstärkten Massnahmen unterschiedlich angesetzt sein. Entsprechend muss jeder Kanton im Rahmen seines sonderpädagogischen Konzepts definieren, welche Massnahmen er zum „verstärkten“ Bereich zählt. Das Standardisierte Abklärungsverfahren kann ihm diese Definitionsaufgabe nicht abnehmen. Es hilft aber entscheidend mit, einheitliche Regelungen innerhalb des Kantons und eine vergleichbare Praxis im Vergleich zu anderen Kantonen zu erlangen.

Abklärung / Förderung

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik hält fest, dass die Abklärungsstellen nicht identisch mit den Leistungsanbietern, welche die Förderung durchführen, sein dürfen. Nicht nur aus strukturellen Gründen ist dieser Grundsatz zentral. Die Aufgaben unterscheiden sich grundlegend. So hat die Abklärungsstelle den Auftrag, den tatsächlichen Entwicklungs- und Bildungsbedarf fachlich verlässlich und nachvollziehbar zu

eruiieren. Die eigentliche Förderplanung ist Aufgabe der durchführenden Stelle. Im Standardisierten Abklärungsverfahren wurde darauf geachtet, die Entwicklungs- und Bildungsziele sowie die Darstellung des Bedarfs so zu gestalten, dass eine Förderplanung nahtlos anschliessen kann. Es wäre jedoch ein Irrtum, diese Informationen bereits als Förderplanung zu betrachten.

**Vorschulbereich /
Volksschulbereich**

Im Volksschulbereich kann in allen Kantonen recht klar zwischen sonderpädagogischen Massnahmen unterschieden werden, die lokal in der Regelschule vorhanden sind und solchen, die zusätzlich im Sinne von „verstärkten“ Massnahmen angeboten werden. Im Frühbereich präsentiert sich eine grundlegend andere Situation, weil Kinder im Vorschulalter nicht in einer obligatorischen Angebotsstruktur eingebunden sind. Entsprechend stellt sich die Frage, ob sämtliche sonderpädagogische Aktivitäten im Frühbereich als „verstärkte Massnahmen“ betrachtet werden sollen.

Die Kantone haben in diesem Punkt eine grosse gestalterische Freiheit. Mit Blick auf einen sinnvollen Einsatz des Standardisierten Abklärungsverfahrens im Frühbereich ist zu empfehlen, dass die Kantone mit den Anbietern im Frühbereich Leistungsvereinbarungen abschliessen, die einen regionalen Versorgungsauftrag beinhalten. Dieser würde ermöglichen, dass relativ niederschwellig mit Kindern mit einem vermutetem oder manifestem erhöhten Entwicklungs- und Bildungsbedarf gearbeitet werden kann. Falls eine länger dauernde Massnahme angezeigt scheint, muss innerhalb eines halben Jahres ein Standardisiertes Abklärungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Abklärungs- und Entscheidungsprozess sind kantonale Regelungen zu treffen, um das geforderte Mehraugenprinzip sicherzustellen.

Ungelöst ist die Frage einer interkantonal koordinierten statistischen Erfassung der Kinder, die im Alter von 0 bis 4 Jahren verstärkte Massnahmen erhalten. Diese Frage sollte zwischen den Kantonen und dem Bundesamt für Statistik erörtert werden.

**Volksschulbereich /
nachobligatorischer
Bereich**

Das Standardisierte Abklärungsverfahren fokussiert bezüglich der Einschätzung der Funktionsfähigkeit getrennt auf den Vorschulbereich und den Bereich der obligatorischen Schule. Aufgrund der Erfahrungen aus der Pilotphase wurde auf eine spezifische Fokussierung auf den nachobligatorischen Bereich verzichtet.

Trotzdem sei an dieser Stelle auf einen sensiblen Punkt hingewiesen: Durch den Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulfinanzierung haben Kinder und Jugendliche im Vor- und Volksschulbereich keinen IV-Status mehr. Für spezifische Angebote im Schnittstellenbereich Schule/Beruf sowie beispielsweise für Massnahmen der beruflichen Eingliederung ist jedoch nach wie vor die IV zuständig. Es ist in den kantonalen sonderpädagogischen Konzepten vorzusehen, auf welche Weise gesichert wird, dass eine entsprechende Anmeldung und Überführung in die Angebote der Invalidenversicherung (einschliesslich IV-Berufsberatung) nahtlos erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere Jugendliche, die in einem integrativen Setting gefördert werden. Hier tragen diagnostisch tätige Fachpersonen eine erhöhte Verantwortung, damit betroffene Jugendliche nicht „zwischen Stuhl und Bank“ fallen.

**kantonal finanzierte
Massnahmen /
andersweitig finanzierte
Massnahmen**

Der Rückzug der Invalidenversicherung hat bezüglich der Finanzierung einzelner Angebote ein Vakuum erzeugt. Beispielsweise ist die Finanzierung bestimmter Massnahmen im Frühbereich, die im Grenzbereich zwischen Medizin und Sonderpädagogik liegen, unklar. Es ist anzustreben, dass diesbezüglich nicht jeder Kanton eine eigene Regelung suchen muss. Das Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) wird hier voraussichtlich eine wichtige koordinative Rolle spielen.

**Massnahmenentscheid
/
statistische Erfassung**

Die statistische Erfassung der Empfehlungen, die aufgrund eines Standardisierten Abklärungsverfahrens gemacht wurde, ist einfach zu bewerkstelligen – insbesondere dann, wenn das Verfahren in Form eines elektronischen Tools interkantonal Verwendung findet. Die empfohlenen Massnahmen müssen jedoch nicht zwingend mit den tatsächlich durchgeführten Massnahmen übereinstimmen. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Information über die Massnahmenentscheide systematisch an die Abklärungsstellen zurück gemeldet werden.